

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/lohnsteuererstattungsanspruch-bei-abkommenswidriger-lohnsteuereinbehaltung.html>

📅 24.02.2010

Steuerrecht

## Lohnsteuererstattungsanspruch bei abkommenswidriger Lohnsteuereinbehaltung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit Urteil vom 21.10.2009 ([IR 70/08](#)) zum einen zu der Frage geäußert, wie Erfindervergütungen abkommensrechtlich zu behandeln sind. Zum anderen hat er zu der verfahrensrechtlichen Frage der Erstattung von abkommenswidrig einbehaltener Lohnsteuer Stellung genommen.

Dabei hatte der BFH folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Ein in den USA ansässiger und in Deutschland lediglich beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer erhielt nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses in Deutschland eine Diensterfindung aus dem früheren Arbeitsverhältnis. Diese Erfindervergütung wurde von seinem (ehemaligen) deutschen Arbeitgeber dem Lohnsteuerabzug unterworfen.

Grundsätzlich unterliegen Erfindervergütungen nach § 9 ArbNErfG bei Zahlung an beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer dem Lohnsteuerabzug, da diese nach innerstaatlichem Recht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit darstellen.

Jedoch ist bei Vorliegen eines Auslandssachverhaltes die Zuordnung des Besteuerungsrechts nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen für die Verpflichtung zum Lohnsteuereinbehalt ausschlaggebend. Streitig in diesem Zusammenhang ist die abkommensrechtliche Qualifikation von Erfindervergütungen. So wird in der Literatur zum einen vertreten, dass Erfindervergütungen als Arbeitslohn unter Art. 15 OECD-MA fallen. Demgegenüber qualifizieren andere Meinungen in der Literatur Erfindervergütungen als Lizenzgebühren im Sinne von Art. 12 OECD-MA.

Der BFH hat bisher keine Zuordnung getroffen und die Frage auch im vorliegenden Fall offen gelassen, da nach beiden Vorschriften das Besteuerungsrecht dem (abkommensrechtlichen) Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers im Zuflußzeitpunkt zusteht. Dementsprechend unterliegt die Diensterfindung in Deutschland zwar der beschränkten Steuerpflicht, der BFH ordnete aber das Besteuerungsrecht für Arbeitnehmererfindungen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/USA dem (abkommensrechtlichen) Wohnsitzstaat, im Sachverhalt den USA, zu. Deutschland hatte daher kein Besteuerungsrecht für die Erfindervergütung.

Demzufolge wurde im vorliegenden Fall die Lohnsteuer zu Unrecht einbehalten. Der Bundesfinanzhof entschied daher darüber hinaus, dass der betroffene Arbeitnehmer eine Änderung (§ 164 Abs. 2 AO) der noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Lohnsteuer-Anmeldung beantragen kann. Der Arbeitnehmer kann seinen Erstattungsanspruch direkt gegen das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers richten. Dies gilt auch, wenn zwischenzeitlich die Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung erfolgte.

Vorinstanz

[Niedersächsisches Finanzgericht](#), Urteil vom 10.07.2008, AZ. 11 K 335/05, EFG 2008, 1970

Fundstelle

BFH Urteil vom 21.10.2009, [IR 70/08](#)

Ansprechpartner

[Peter Mosbach](#), [Katrin Köhler](#) | Düsseldorf

besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.